



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des  
Ausschusses für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Kirstin Korte MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



(60 Exemplare)

3. November 2017  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:  
223  
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**4. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am Mittwoch, den 8. November; hier: TOP 6 „Umwandlung von Sekundarschulen in Gesamtschulen – Wie hoch ist der Bedarf in den Kommunen NRWs und welche Unterstützung und Hilfestellungen gibt die Landesregierung den Schulträgern?“**

Auskunft erteilt:  
Herr Fehrmann  
Telefon 0211 5867-3531  
Telefax 0211 5867-3220  
Joachim.Fehrmann@msw.nrw.de

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung

Sehr geehrter Frau Vorsitzende,

mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 hat die Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum Thema „Umwandlung von Sekundarschulen in Gesamtschulen – Wie hoch ist der Bedarf in den Kommunen NRWs und welche Unterstützung und Hilfestellungen gibt die Landesregierung den Schulträgern?“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2017 gebeten.

Den nachfolgenden Bericht übersende ich mit der Bitte, diesen an die Ausschussmitglieder weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Yvonne Gebauer

Anschrift:  
Völklinger Straße 49  
40221 Düsseldorf  
Telefon 0211 5867-40  
Telefax 0211 5867-3220  
poststelle@msb.nrw.de  
www.schulministerium.nrw.de

## **Umwandlungen von Sekundarschulen in Gesamtschulen - wie hoch ist der Bedarf in den Kommunen NRWs und welche Unterstützung und Hilfestellungen gibt die Landesregierung den Schulträgern?**

(Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung zu TOP 6 der 4. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen am 8. November 2017)

### **I. Vorbemerkung:**

Die Fraktion der SPD hat mit Schreiben vom 30. Oktober 2017 einen schriftlichen Bericht der Landesregierung zum Thema „Umwandlungswünsche der Sekundarschulen in NRW“ für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung am 8. November 2017 erbeten.

Die Fraktion der SPD möchte wissen, wie hoch der Bedarf in den Kommunen in NRW an Umwandlungen von Sekundarschulen in Gesamtschulen ist und welche Unterstützung und Hilfestellungen dazu die Landesregierung den Schulträgern gibt.

Statistische Daten zur Umwandlung von Sekundarschulen in Gesamtschulen werden in der amtlichen Schulstatistik seitens des Ministeriums für Schule und Bildung nicht erfasst.

Nach dem Bericht der Landesregierung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz) - LT-Vorlage 16/4598 – bestanden im Schuljahr 2016/2017 107 öffentliche Sekundarschulen.

Eine Abfrage bei den fünf Bezirksregierungen hat ergeben, dass es zehn Fälle gegeben hat, in denen eine Sekundarschule in eine Gesamtschule umgewandelt wurde:

im Regierungsbezirk Arnsberg: keine

im Regierungsbezirk Detmold:

- Sekundarschule Büren

im Regierungsbezirk Düsseldorf:

- Sekundarschule Düsseldorf
- Sekundarschule Jüchen
- Sekundarschule Kleve
- Sekundarschule Tönisvorst

im Regierungsbezirk Köln:

- Sekundarschule Lohmar
- Sekundarschule Mechernich
- Sekundarschule Stolberg II

im Regierungsbezirk Münster

- Sekundarschule Gronau
- Sekundarschule Sendenhorst (Ersatzschule).

Den Bezirksregierungen liegen zurzeit keine Anträge auf „Umwandlungen“ vor. Entsprechende Beschlussfassungen des Schulträgers werden, soweit dies den Bezirksregierungen bereits bekannt ist, in drei Kommunen vorbereitet. Darunter ist auch Geldern.

Die Bezirksregierungen bieten den Schulträgern rechtliche und schulfachliche Beratungen zu Fragen zur Umwandlung von Sekundarschulen in Gesamtschulen an. Förmliche Beratungsvorgaben seitens des Ministeriums für Schule und Bildung gibt es nicht. Hinweise zur Rechtslage sind den Bezirksregierungen anlässlich der Umwandlung der Sekundarschule Mechernich mit Erlass vom 8. Juli 2014 gegeben worden.

Hinweise zu den rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Umwandlung befinden sich auch in der Handreichung „Interkommunale Zusammenarbeit erfolgreich gestalten“ des Ministeriums für Schule und Bildung zusammen mit den Kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalens.

## **II. Rechtliche Voraussetzungen der Umwandlung**

### **1. Änderung gemäß § 81 Absatz 2 SchulG**

Die „Umwandlung“ einer Sekundarschule in eine Gesamtschule ist als Änderung der Schulform gemäß § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) grundsätzlich möglich.

Zu den Voraussetzungen im Einzelnen:

Als schulorganisatorische Maßnahme ist die Genehmigung der Änderung der Schulform grundsätzlich nach der gesetzlichen Wertung in § 81 Absatz 3 Schulgesetz NRW an die Voraussetzungen der §§ 78 ff Schulgesetz NRW geknüpft.

a) Schulmitwirkung

Die Änderung der Organisationsform bei bestehenden Schulen erfolgt durch Entscheidung des Schulträgers nach Anhörung der Schulkonferenz. Eine Betroffenenbeteiligung ist unter diesen Voraussetzungen gewährleistet.

b) Mindestgröße

Bei der Änderung der Schulform muss grundsätzlich die Fortführungsgröße der neuen Schulform erreicht werden. Eine Fünf-Jahres-Prognose ist laut § 82 Absatz 1 Schulgesetz NRW ausdrücklich nur bei Errichtungsprozessen vorgesehen.

Im Hinblick auf eine Sicherstellung der Nachhaltigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen erscheint die Gewährleistung der Mindestgröße analog § 82 Absatz 1 Schulgesetz NRW immer dann erforderlich, wenn die neue Schulform eine höhere Fortführungsgröße aufweist. Bei der Umwandlung einer Sekundarschule in eine Gesamtschule ist dies der Fall. Eine Gesamtschule muss stets vierzünftig sein, dabei muss jede Klasse mindestens 25 Schülerinnen und Schüler aufweisen. Es müssen also pro Jahrgang 100 Kinder gegeben sein.

Bei der Sekundarschule ist dagegen die Fortführung mit mindestens 60 Kindern pro Jahrgang möglich.

c) Schulleitung/ Kollegium

Die Auswirkungen auf die Schulleitung und das Kollegium richten sich nach der Organisationsentscheidung des Schulträgers. Da hier eine Änderung der Schule und keine Neugründung vorgenommen wird, bleibt das vorhandene Personal an dieser betreffenden Schule. Das gilt auch für die Schulleitung, sofern sie die Voraussetzungen für die Leitung einer Gesamtschule erfüllt.

d) Erfordernis einer neuen Elternbefragung

Analog zur Umwandlung von Verbundschulen ist eine neue Elternbefragung nicht zwingend erforderlich, aber zur Herstellung eines örtlichen Konsenses sinnvoll. Über den Erfolg der Änderung entscheiden die Eltern durch ihr Anmeldeverhalten.

e) Erfordernis der Herstellung eines regionalen Konsenses

Gemäß § 81 Absatz 3 i.V.m. § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW sind die Grundsätze der Schulentwicklungsplanung auch bei der Änderung von Schulen einzuhalten. Da die Änderung der Schulform, insbesondere das Vorhalten einer eigenen Oberstufe, möglicherweise Auswirkungen auf das Schulangebot von Nachbarschulträgern haben kann, besteht

kein Grund, auf das Erfordernis der Herstellung des regionalen Konsenses zu verzichten.

## **2. Neuerrichtung einer Gesamtschule**

Alternativ zur Umwandlung im Wege der Änderung ist auch die (auslaufende) Schließung der Sekundarschule und die Errichtung einer Gesamtschule möglich. Dieser Weg ist insbesondere dann angezeigt, wenn – wie im Fall Geldern – die Sekundarschule nicht die für die Fortführung einer Gesamtschule erforderliche Größe aufweist und daher die Sicherung einer Oberstufe nicht gewährleistet ist.